

**Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz**

**Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode / Halberstadt**

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 3 / 2016

Wernigerode, 09. August 2016

Zulassungsordnung
für den Studiengang »Technisches Innovationsmanagement (TIM)« (M.Eng.)
des Fachbereichs Automatisierung und Informatik

Neufassung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Technisches Innovationsmanagement (M.Eng.) des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, vom 01. Juni 2016.

Auf der Grundlage des §§ 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVB. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr.28, Seite 600ff.) zuletzt geändert am 03. März 2016 (GVBl. S.94) in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 4, Nr. 8 und §77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (HSG LSA) haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften folgende Neufassung der Zulassungsordnung des Studiengangs Technisches Innovationsmanagement (M.Eng.) für Neuimmatrikulierte* ab dem Wintersemester 2016/2017 beschlossen:

* Im gesamten Dokument gelten die Bezeichnungen für männliche und weibliche Personen.

Inhalt

Präambel

- §1 Zuständigkeit
- §2 Zulassungsantrag und Fristen
- §3 Zulassungsvoraussetzungen
- §4 Zulassungsverfahren
- §5 Auflösend bedingte Zulassung
- §6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid
- §7 Zulassung in ein höheres Fachsemester
- §8 Inkrafttreten

Präambel

Die Zulassungsordnung regelt den Zugang zum Studium des Masterstudiengangs Technisches Innovationsmanagement (M.Eng.) jeweils im Studienverlauf bei Immatrikulation in das Wintersemester und im Studienverlauf bei Immatrikulation in das Sommersemester im Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz.

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens und die Mitwirkung bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen obliegen der Zulassungskommission.
- (2) Der Fachbereichsrat bestellt eine Zulassungskommission für den Masterstudiengang »Technisches Innovationsmanagement« (M.Eng.). Ihr gehören jeweils der vom Fachbereich mit der Koordination des Studiengangs beauftragte Professor als Vorsitzender der Kommission sowie zwei weitere Professoren des Masterstudiengangs an. An die Stelle einer dieser beiden Professoren kann ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben treten. Der Zulassungskommission kann ein studentisches Mitglied aus den Studierendengruppen des Bachelor- und Masterstudiums (Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Technisches Innovationsmanagement) mit beratender Stimme angehören.
- (3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens eines aus der Professorengruppe. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich.
- (4) Der Zulassungskommission obliegt die Durchführung des Zulassungsverfahrens im jeweiligen Studiengang. Soweit Fragen der Zulassung oder Zuständigkeiten in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (5) Die Zulassungskommission erstattet dem Fachbereichsrat regelmäßig Bericht.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Die Zulassung zum Studiengang »Technisches Innovationsmanagement« (M.Eng.) erfolgt zum Winter- und Sommersemester.
- (2) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungskommission zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Form der Online- Bewerbung für Masterstudiengänge der Hochschule Harz ist vorrangig durch die Bewerbenden zu nutzen.
- (3) Anträge auf Zulassung können in elektronischer Form eingereicht werden bzw. sind an folgende Adresse zu richten:

Hochschule Harz
Dezernat für studentische Angelegenheiten
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode

- (4) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 in beglaubigter Kopie oder in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist. Sofern der erste berufsqualifizierende (Hochschul-)Abschluss im Ausland oder im Rahmen einer Kooperation zwischen einer deutschen und einer ausländischen Bildungseinrichtung erworben wurde, ist der Nachweis

über die Gleichwertigkeit mit einem ersten akademischen Abschluss durch die Bewertung einer Zeugnisanerkennungsstelle zu erbringen. Dies gilt entsprechend für § 3 Abs. 1 a).

- b) Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass man bislang den Prüfungsanspruch im gewählten Studiengang nicht verloren hat. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
- c) Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges.
- d) Formulierung eines Motivationsschreibens zum Masterstudium: In der Bewerbung soll dargestellt werden, worin das besondere Interesse am Studiengang »Technisches Innovationsmanagement« (M.Eng.) liegt und wo die eigene Qualifikation für diesen Studiengang gesehen wird.
- e) Nachweise der Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
- f) Zusätzliche Nachweise bereits bestandener Prüfungsleistungen aus anderen Masterstudiengängen und/oder nachgewiesene berufspraktische Erfahrung in den genannten Schwerpunkten aus § 3 Abs. 1 a), insofern diese vorhanden sind.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studiengang ist ein vorhergehendes Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie, das die folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) Das erste berufsqualifizierende erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium, in dem mindestens 180 ECTS erreicht wurden, soll einen Schwerpunkt in entweder Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik oder Technische Betriebswirtschaftslehre aufweisen. Sofern der erste berufsqualifizierende Studienabschluss keinen solchen Schwerpunkt aufweist, können zusätzliche berufspraktische Erfahrungen oder andere Qualifikationen berücksichtigt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
 - b) Das erste berufsqualifizierende erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium muss mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abgeschlossen worden sein, d. h. in der Regel mit der Note „gut“ oder besser. Ausnahmen sind bei Vorhandensein anderer Qualifikationsmerkmale zugelassen. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
 - c) Von den Bewerbenden ist der Nachweis einer mindestens 10-wöchigen berufspraktischen Erfahrung im Umfeld des gem. § 3 Abs. 1 Bst. a) geforderten abgeschlossenen Studiums zu erbringen, die während oder nach dem gem. § 3 Abs. 1 Bst. a) geforderten abgeschlossenen Studium absolviert wurde.
- (2) Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. Die Anforderungen an die Deutschkenntnisse ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz (FH) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Unter Einbeziehung eines ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums erfordert ein Masterabschluss mindestens 300 ECTS. Die Zulassung zum Masterstudium bei weniger als 210 ECTS aus einem ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium erfolgt unter der Auflage, bis zur Anmeldung der Masterarbeit entsprechend fehlende Credits im maximalen Umfang von 30 ECTS durch erfolgreiches Absolvieren von Wahlpflichtmodulen aus den Bachelorstudiengängen der Hochschule Harz nachzuweisen. In einem Learning Agreement werden die Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt. Das Learning Agreement regelt den daraus resultierenden

individuellen Studienverlauf. Über die Anerkennung der Wahlpflichtmodule entscheiden der Studiengangsleiter und der Prüfungsausschuss.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Alle Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und Fristeinhaltung geprüft. Unvollständige oder nicht fristgemäße Bewerbungen nehmen am weiteren Auswahlprozess nicht mehr teil.
- (2) Ist die Zahl der verbliebenen Bewerbenden geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze im Jahr, werden alle Bewerbenden angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.
- (3) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung fristgerecht nach § 6 Abs. 2 an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl Bewerbende zugelassen, die zunächst einen Ablehnungsbescheid erhalten haben.
- (4) Über das Zulassungsverfahren ist durch die Zulassungskommission ein Protokoll anzufertigen.

§ 5 Auflösend bedingte Zulassung

- (1) Bewerbende, die den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht erbringen konnten, erhalten eine bedingte Zulassung. Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass das Abschlusszeugnis bei Bewerbungen zum Wintersemester oder zum Sommersemester entsprechend den veröffentlichten Fristen in der Rahmenezulassungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge der Hochschule Harz vorgelegt wird.
- (2) Sind die Zeugnisse nicht eindeutig zu beurteilen oder wurden inhaltliche Leistungen im Erststudium nicht erbracht, die eine wesentliche Voraussetzung für den Masterstudiengang darstellen, kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Diese legt die Zulassungskommission im Rahmen eines Learning Agreements in Form von zusätzlich zu erbringenden Leistungen fest. Im Learning Agreement ist auch ein Zeitplan zur Erbringung der Leistungen aufzustellen. Sollte der Zeitplan durch den Studierenden nicht eingehalten werden, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 4 oder § 5 angenommene Bewerbende erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Das Rektorat der Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der zugelassene Bewerber oder die Bewerberin die Erklärung nicht form- und fristgerecht einreicht. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerbende haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Harz zu immatrikulieren. Anderenfalls wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerbende, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) In begründeten Fällen kann die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen zur Erbringung einzelner fehlender Eingangsleistungen verbunden sein. Die Erbringung dieser Leistungen soll in der Regel im ersten Semester des Masterstudiums erfolgen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Bewerber die Auflagen nicht erbringt.

- (6) Bei Nichtzulassung ist eine erneute Bewerbung innerhalb der nächsten Bewertungsfrist möglich.
- (7) Die Zulassung zum Studiengang kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 7 Zulassung in ein höheres Fachsemester

- (1) Studierende in Masterstudiengängen anderer Hochschulen können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können. Diese Feststellung nimmt die Zulassungskommission entsprechend der Regelungen der Masterprüfungsordnung des Studiengangs zur Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen vor.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Semester kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 01.06.2016 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 22.06.2016.

Wernigerode, 09.08.2016

Prof. Dr. Folker Roland

Amtierender Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften